

§. 12.

Es versteht sich aber von selbst, daß da, wo viel Stroh zur Winterfütterung zu Hülfe genommen werden muß, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist. Hiebey können die Feld: Register mit Nutzen vorläufig gebraucht werden. Die weitere Untersuchung des Acker: Landes wird alsdann schon das genauere ergeben.

§. 13.

In genauer Verbindung mit der Fütterung stehet die Sommerweide. Denn wo die Stallfütterung nicht entweder ganz oder zum Theil eingeführt werden kann, da muß das Rind: oder Schaafvieh im Sommer auf der Weide ernährt werden.

§. 14.

Die Weide ist Angerweide und für das Rindvieh auch Holzweide. Denn die Schaafe dürfen nicht ins Holz kommen. An guter Angerweide kann man einen Morgen von 120 □ Ruthen auf ein Stück Rindvieh und auf 10 bis 12 Stück Schaafe eben so viel rechnen. Aber nach Beschaffenheit der mindern Güte der Weide reicht dieses auch nicht zu. Auch auf die Nähe oder Entfernung der Weiden muß geachtet werden, weil die entferntere, sonderlich dem milchenden Viehe, weniger nützlich ist. Den Kindern ist sie weniger nachtheilig. Wenn die Wiesen und Felder offen sind: so hat das Rind- und Schaafvieh alsdann die Weide auf denselben, nur ist zu bemerken, daß an manchen Orten, wo die Schaafzucht stark ist, das Kuhvieh nicht auf die Brache und Stoppel kommen darf, weil diese für die Schaafe und Schweine allein bleibt, die Brache ist gewöhnlich für die Lämmer besonders bestimmt. Hiebey kommt es darauf an, welches von beyden Arten Vieh die Borhude hat. Auch im Frühjahr wird das Rind: und Schaaf: Vieh auf den Wiesen gehütet, und zwar im Frühjahr auf den einschurigen oder Herbstwiesen, gewöhnlich bis zum 1ten, auf den Grummet: oder zweyschurigen Wiesen bis zum 1sten May. Dieses ist aber eine höchst schädliche Gewohnheit, die der Heu: Erndte sehr nachtheilig ist. Denn bey nasser Witterung wird der Grassboden vertreten, und bey früh eintretender guter Witterung werden die jungen Keime, vorzüglich von den Schaafen, abgebissen. Dieses thut dem jungen Grasswuchse einen außerordentlichen Schaden, und es wird in der That am Heu mehr verlohren, als an der Weide gewonnen wird.

§. 15.